



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 B 38.08
VG 9 A 254.06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 10. April 2008
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Liebler, Dr. Dette
und Prof. Dr. Rennert

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Januar 2008 mit Schriftsatz vom 8. April 2008 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Liebler

Dr. Dette

Prof. Dr. Rennert